
22/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

15.07.2024

I n h a l t

	Seite
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang	2
Transformation Studies vom 11. Juli 2024	

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Transformation Studies vom 11. Juli 2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 2 Nr. 8 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 8. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021 (AMbl. 24/2022) sowie § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung (AMbl. 15/2024 vom 24.06.2024), korrigiert durch die Berichtigung der Vierten Änderungssatzung (AMbl. 18/2024 vom 01.07.2024) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienumfang und Regelstudienzeit	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	4
§ 8	Master-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)	5
Anlage 2:	Wahlpflichtmodulkatalog	6
Anlage 3:	Regelstudienplan.....	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Transformation Studies. ²Sie ergänzt die Allgemeine

Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (RahmenO-MA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Das inter- und transdisziplinäre Studium des Studiengangs Transformation Studies befähigt die Studierenden, die Komplexität von Prozessen des kulturellen, soziotechnischen und ökonomischen Wandels von Gesellschaften in ihren jeweiligen Umwelten zu verstehen, wissenschaftlich zu untersuchen, zu begleiten und im Rahmen von eigenständig umgesetzten Forschungs- und Entwicklungs- oder Beratungsprojekten aktiv mitzugestalten. ²Das Studium soll Studierende auf eine Tätigkeit in einem wachsenden und zukunftsfähigen Berufsfeld vorbereiten, das sich mit komplexen Transformationsprozessen in verschiedenen Transformationsfeldern, etwa im Kontext des Strukturwandels der Industrie, der Digitalisierung, des Klimawandels und der nachhaltigen Entwicklung, der (De)Globalisierung, der Postmoderne und des Postwachstums befasst, die Entwicklungen untersucht und bzw. oder konkrete Lösungen und Strategien für die Bewältigung von Krisen und Herausforderungen entwickelt. ³Die inter- und transdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs ermöglicht, dass Studierende die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Aspekte von Transformationsprozessen in ihren Zusammenhängen aus verschiedenen wissenschaftlichen und alltagsweltlichen Perspektiven verstehen und sich Methoden zur Untersuchung und Gestaltung von Transformation und von Transformationsprozessen aneignen. ⁴Zu den Lehr- und Qualifikationszielen zählen Kenntnisse in Wissenschafts- und Technikforschung, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und rechtlichen Belangen der Transformation sowie inter- und transdisziplinäre, kommunikative, diskursive, mediale und ethische Kompetenzen. ⁵Die Studierenden sollen im Sinne des transformativen Lernens zu verantwortungsvollem und kritischem Denken angeleitet werden. ⁶Im Sinne eines berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten wie kritisches Urteilsvermögen, rationales Argumentieren sowie interkulturelle und inter- und disziplinäre Kompetenzen sowie insbesondere Gestaltungs- und Transformationswissen vermittelt. ⁷Besonderer Wert wird auf die Entwicklung von Methodenkompetenz gelegt, um die Absolventinnen

und Absolventen zu befähigen, Zusammenhänge und Probleme zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

(2) ¹Der Master-Studiengang Transformation Studies ist dem Ziel der Inter- und Transdisziplinarität verpflichtet. ²Die Interdisziplinarität ist an der Verbindung der fachlichen Themenfelder Sozialwissenschaften, Technik, Ökonomie sowie Recht zu erkennen. ³Die Transdisziplinarität ergibt sich aus der Anwendungsorientierung und gesellschaftlichen Relevanz der behandelten Themen sowie der Zusammenarbeit mit Akteuren aus der Praxis.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich unter anderem folgende berufliche Tätigkeitsfelder:

- Transformations- und transformative Forschung an Universitäten und Forschungseinrichtungen,
- Politikberatung, insbesondere auf den Gebieten der Bewertung und Analyse von Transformationsprozessen sowie der Entwicklung politischer Empfehlungen für die Gestaltung von Transformation,
- Tätigkeit als Referentin oder Referent bei Verbänden und Stiftungen, insbesondere in den oben genannten Transformationsfeldern,
- Tätigkeit im Bereich der Transformations- und transformativen Bildung, insbesondere Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung,
- Mitarbeit im operativen und strategischen Management von Unternehmen, insbesondere in Zukunftsabteilungen oder im Bereich Corporate Social Responsibility und Dekarbonisierung,
- Tätigkeit in Behörden, in Bereichen der Verwaltung oder Kommunen, die sich mit Fragen des Strukturwandels befassen,
- Journalismus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen die Studierenden ihre Kompetenzen in Fremdsprachen, Interkulturalität, Kollaborations- und Teamfähigkeit und kollektiver Problemlösung erweitern.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Transformation Studies wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mindestens Bachelor-Grad) in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang (inkl. Wirtschafts-, Rechts- und Politikwissenschaft) bzw. einem natur- oder technikwissenschaftlichen Studiengang. ²Maßstab für die Feststellung der fachlichen Eignung ist der Nachweis von fachlich einschlägigen Modulen aus einem vorhergehenden Studium, das die Bestimmungen von Satz 1 erfüllt.

(2) Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Das Master-Studium umfasst 120 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Dabei entspricht ein LP einem Arbeitsumfang von 30 Stunden.

(2) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Die Studierenden wählen zur Aufnahme des Studiums eine der folgenden Studienrichtungen:

- Soziokulturelle Transformation (Sociocultural Transformation),
- Sozioökonomische und institutionelle Transformation (Socioeconomic and Institutional Transformation),
- Soziotechnische Transformation (Sociotechnical Transformation).

²Ein späterer Wechsel ist unter Berücksichtigung der erbrachten und noch zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen möglich, wenn dadurch die Gesamtstudienzeit nicht wesentlich verlängert wird. ³Der Wechsel ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

(3) ¹Das Curriculum des Master-Studiengangs Transformation Studies umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Komplexe und Module im Umfang von 120 LP.

³Im Curriculum enthalten sind (Anlage 1):

- drei Pflichtmodule mit dem Fokus auf Transformationstheorien und -methodologien im Umfang von 18 LP;
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 LP, davon 36 LP aus einer der drei Studienrichtungen, 12 LP aus dem Bereich Methodenmodule; 6 LP aus dem Angebot der anderen Studienrichtungen und 6 LP aus dem FÜS-Angebot der BTU;
- ein Studienprojekt (Study Project) im angewandten Bereich der Transformationsforschung im Umfang von 12 LP;
- die Master-Arbeit (Master Thesis) im Umfang von 30 LP.

(4) Der Ablauf des Studiums ist dem empfohlenen Regelstudienplan (Anlage 3) zu entnehmen.

(5) Für einen Auslandsaufenthalt bzw. Studienaufenthalt an anderen Hochschulen wird das dritte Fachsemester empfohlen (Mobilitätsfenster).

(6) ¹Die Kataloge der Wahlpflichtmodule (Anlage 2) können durch die Studiengangsleitung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses regelmäßig angepasst und veröffentlicht werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(7) ¹Es wird den Studierenden dringend empfohlen, einen individuellen Studienplan zu erstellen, insbesondere mit Blick auf eine angemessene Vorbereitung für die Anfertigung der Master Thesis. ²Bei dieser Planung werden die Studierenden durch eine Mentorin bzw. einen Mentor aus dem Kreis der Lehrenden im Masterstudiengang unterstützt.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 LP. ²Sie besteht aus der schriftlichen bzw. gestalterischen Arbeit und einem Kolloquium. ³Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen bzw. gestalterischen Teil der Master-Arbeit beträgt fünf Monate ab Anmeldung.

(2) Die Master-Arbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(3) ¹Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 72 LP erbracht hat. ²Die erbrachten Leistungen müssen den erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Pflichtmodulen (siehe Anlage 1) sowie des Moduls Study Project beinhalten.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

¹Wahlpflichtmodule im Umfang von bis zu 30 LP können in Einzelfällen durch Ergänzungsmodule im Sinne der RahmenO von § 26 ersetzt werden. ²Ausgenommen hiervon sind Module aus PhD-Programmen und dem Sprachangebot der Zentralen Einrichtung Sprachen. ³Ergänzungsmodule sind vor der Belegung durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 5 – Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 7. Dezember 2022 und 20. Dezember 2023, der Stellungnahme des Senats vom 26. Oktober 2023 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 31. Januar 2024.

Cottbus, den 11. Juli 2024

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
	Pflichtmodule			30
13922	Introduction to Transformation Studies	P	Prü	6
13923	Transformation Theories	P	Prü	6
13924	Transformation: Design and Methodologies	P	Prü	6
41514	Study Project	P	Prü	12
	Fachspezifische Module der Studienrichtung „Soziokulturelle Transformation“ ¹			36
	Fachspezifische Module der Studienrichtung „Sozioökonomische und institutionelle Transformation“ ²			36
	Fachspezifische Module der Studienrichtung „Soziotechnische Transformation“ ³			36
	Methodenmodule ⁴			12
	Wahlpflichtmodule aus einer anderen Studienrichtung			6
	Modul zum Fächerübergreifendem Studium (FÜS) ⁵			6
14078	Master Thesis	P	Prü	30
	Summe			120

Prü = Prüfungsleistung (Bewertung benotet), P = Pflichtmodul; LP = Leistungspunkte

¹ vgl. § 6 Abs. 3 wähle Module im Umfang von 36 LP aus Tabelle 2A

² vgl. § 6 Abs. 3 wähle Module im Umfang von 36 LP aus Tabelle 2B

³ vgl. § 6 Abs. 3 wähle Module im Umfang von 36 LP aus Tabelle 2C

⁴ vgl. § 6 Abs. 3 wähle Module im Umfang von 12 LP aus Tabelle 2D

⁵ vgl. § 6 Abs. 3 wähle Module im Umfang von 6 LP aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU

Anlage 2: Wahlpflichtmodulkatalog

Der Wahlpflichtmodulkatalog kann nach § 6 Abs. 6 angepasst werden.

Tabelle 2A: Fachspezifische Module der Studienrichtung „Soziokulturelle Transformation“ (Sociocultural Transformation)

Modul-Nr.	Modultitel	Bewertung	LP
13945	Europe in Transformation	Prü	6
13655	Un/disciplining Knowledge: Technology, Science, and Society in Transformation	Prü	6
13706	Justice and Diversity in Environmental Change	Prü	6
13705	Sociology of Sustainable Development	Prü	6
37404	Culture and Globalisation	Prü	6
37106	Social Change and Continuity	Prü	6
13927	Concepts of Social Criticism and Social Transformation	Prü	6
13946	Mobility and Digitalisation	Prü	6
13739	Anthropos in the Anthropocene	Prü	6

Tabelle 2B: Fachspezifische Module der Studienrichtung „Sozioökonomische und institutionelle Transformation“ (Socioeconomic and Institutional Transformation)

Modul-Nr.	Modultitel	Bewertung	LP
13957	Behavioural Economics	Prü	6
13958	Economics of Innovation	Prü	6
13953	Economic Perspectives on Climate Neutrality	Prü	6
13811	Behavioural Resource Management: Thinking and Decision-Making under Risk and Ambiguity	Prü	6
13925	Alternative Economies	Prü	6
13960	Transformation: Law, Governance, Ethical Foundations	Prü	6
13959	Law and Economics	Prü	6
13907	Anthropocene and Law	Prü	6
13356	Global Change and Legal Responses	Prü	6

Tabelle 2C: Fachspezifische Module der Studienrichtung „Soziotechnische Transformation“ (Sociotechnical Transformation)

Modul-Nr.	Modultitel	Bewertung	LP
13656	What Material Culture? Transformative Processes in Technology and Art	Prü	6
13796	Just Energy Transition	Prü	6
13659	Sustainability and Digitalisation	Prü	6
13109	Philosophy of Technology and Nature	Prü	6
13795	Market Integration of Renewable Energies and Sector Coupling	Prü	6
13717	Decarbonization of Industrial Processes	Prü	6
13234	Communication of Science and Technology	Prü	6
14132	Multidimensional Approaches for Technology Assessment	Prü	6

Tabelle 2D: Methodenmodule

Modul-Nr.	Modultitel	Bewertung	LP
13711	Colloquium Transdisciplinary Sustainability Research	SL	6
13714	Research Methods in Business Administration and Economics	Prü	6
37101	Intercultural Competence	Prü	6
13715	Causal Data Science in Business and Economics	Prü	6
13710	B-TU for Future - Transdisziplinäres Modul für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung	Prü	6

Anlage 3: Regelstudienplan

Komplex bzw. Modul	Leistungspunkte (LP) im Semester				Summe LP
	1	2	3	4	
Pflichtmodule					
13922 - Introduction to Transformation Studies	6				
13923 - Transformation Theories		6			
13924 - Transformation: Design and Methodologies			6		
41514 - Study Project			12		
Fachspezifische Module der gewählten Studienrichtung	36				
Methodenmodule	12				
Wahlpflichtmodule aus anderen Studienrichtungen	6				
Fächerübergreifendes Studium (FÜS)	6				
14078 - Master Thesis				30	
Summe	30	30	30	30	120